Zur Verfügung gestellt von
ANWALT.DE

Contracting-Vertrag

zwischen

☐ vertreten durch

– nachfolgend Contractor –

und

– nachfolgend Contractingnehmer –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Dieser Vertrag beinhaltet die Errichtung einer Anlage zur Lieferung von Energie. Dafür wird auf dem Eigentum des Contractingnehmers eine Energieerzeugungsanlage errichtet. Diese und alle weiteren Leistungen des Contractors werden gemäß der jeweils gültigen Fassung der entsprechenden Verordnung ausgeführt. Die Leistungen des Contractors umfassen dabei auch die Planung, Errichtung, Finanzierung, Instandhaltung, den Verkauf der Nutzenergie und die In- und Außerbetriebnahme der Energieerzeugungsanlage. Das alles erfolgt auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko des Contractors. Die erforderlichen technischen Anschlussbedingungen – TAB – und Skizzen des Anlageraumes und der Eigentumsgrenzen sind diesem Vertrag als Anlage eins, Anlage zwei und Anlage drei beigefügt. Der Contractingnehmer stellt das zum Betrieb der Anlage erforderliche Wasser und die erforderliche Elektrizität zur Verfügung und ermöglicht freien Zutritt zu allen erforderlichen Räumen.

1. Gegenstand

Der Contractor liefert dem Contractingnehmer für seine auf dem Grundstück

Liegenschaft:

Adresse:

Grundbuch, Blatt: ,

Gemarkung, Flur:

gelegenen Räume Energie für Raumheizung und Wassererwärmung.

Die vom Contractor zu erstellende Energieerzeugungsanlage steht im Eigentum des Contractors. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Energieerzeugungsanlage nur für die Vertragsdauer mit dem Grundstück und damit nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 Abs. 1 Satz 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) verbunden wird. Die Energieerzeugungsanlage ist damit gemäß § 95 BGB kein Bestandteil des Grundstücks.

2. Preise und Vergütung

Die Vergütung des Contractors erfolgt mit Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlage. Die Vergütung ergibt sich aus dem Verkauf von gewonnener Nutzenergie durch den Contractor. Gesonderte Regelungen dazu sind diesem Vertrag als Anlage vier beigefügt.

3. Laufzeit

Die Vertragslaufzeit beträgt ab Unterzeichnung des Vertrages Jahre. Die Wärmeversorgung wird frühestens mit Fertigstellung der Energieerzeugungsanlage hergestellt.

Wird der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf des Vertrages gekündigt, so verlängert sich dieser stillschweigend um weitere Jahre.

4. Nebenabreden und Änderungen des Vertrags

Nebenabreden und Änderungen gelten nur in Schriftform. Mündliche Absprachen und Änderungen sind unwirksam.

5. Gegebenenfalls weitere Vertragsangaben wie:

- ☐ Genauer Umfang der zu installierenden Anlage oder deren Verbindung mit bereits vorhandenen Anlagen
- ☐ Benennung aller Elemente, die zur Energieerzeugungsanlage gehören (Ab- und Zuleitungen, Zähler usw.)
- ☐ Nebenleistungen und weitere, gesondert vereinbarte Dienstleistungen wie Messungen
- ☐ Instandhaltungsvereinbarung
- ☐ Fristen zur Prüfung der Anlage
- ☐ Angaben zu Not- und Störddienst
- ☐

Zur Verfügung gestellt von
ANWALT.DE

6. Sonstiges:

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Contractor und Contractingnehmer verpflichten sich beide Parteien, zuerst ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Erst wenn dieses Verfahren gescheitert ist, soll der Rechtsweg beschritten werden.

Schlussbestimmungen

Der Contractor kann sich zur Ausübung dieses Vertrages Dritter bedienen.

Ort, Datum	Firmenstempel, Unterschrift Contractor
Ort, Datum	Unterschrift Contractingnehmer

anwalt.de services AG
Rollnerstr. 8 | 90408 Nürnberg

Tel.: +49 911 81515-0
Web: www.anwalt.de
E-Mail: service@anwalt.de

Sie benötigen rechtliche Hilfe?

Dann kontaktieren Sie jetzt Ihren passenden Anwalt für Contracting auf anwalt.de.

Disclaimer für das Muster eines Contracting-Vertrags

Diese Informationen sind nur als allgemeine Hilfe für die Formulierung gedacht. Die Verwendung erfolgt auf eigenes Risiko. Die Verwendung ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Verwender sollten sich deshalb im Zweifel anwaltlich beraten lassen.

Die anwalt.de services AG gibt keine Garantie, Gewährleistung oder Zusicherung für Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Die Haftung für fahrlässig verursachte unmittelbare wie mittelbare Schäden infolge der Verwendung ist mit Ausnahme solcher an Leib, Leben und Gesundheit ausgeschlossen.

Die Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Das Herunterladen und Kopieren zum Privatgebrauch ist gestattet. Weitere Verwendungen – wie insbesondere zum kommerziellen Gebrauch – sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anwalt.de services AG gestattet. Das gilt insbesondere für Verbreitung, Veröffentlichung und Verwertung.

Nutzer erklären sich durch Verwendung der angebotenen Informationen mit diesen Bedingungen einverstanden.

Autor

Der Inhalt dieses Contracting-Vertragsmusters wurde von Rechtsanwalt Dr. Henning Hartmann erstellt.

Vorstand: Yoshiya Markus Maki (CEO), Ilona Veth (COO), Dr. Stefan Morschheuser (CSO) | **Aufsichtsrat:** Deniz Aytekin (Vors.), Birgit Korsch, Michael Oschmann
HRB 21016 Amtsgericht Nürnberg | **Steuernr.** 241/116/02731, USt.-ID. DE235583371